



Amt: Rechnungsamt  
Datum: 13.07.2022  
Verfasser: Sonja Dahlmann  
Telefon: 07632/ 72-127  
AZ: 969.21

**Sitzungs-/Vorlage Nr. IX / 46/2022**

## Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25.07.2022	11

## **Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler zu.

### **Sachverhalt:**

Der § 2b Umsatzsteuergesetz ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Den Kommunen wurde die Möglichkeit gegeben, den Zeitpunkt der Umsetzung auf 31.12.2020 zu verschieben. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde diese Frist noch einmal bis 31.12.2022 verlängert.

Bestimmte Sachverhalte, die bislang steuerfrei waren, werden künftig unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig (z. B. anonyme Urnengräber, bestimmte Hilfeleistungen der Feuerwehr, bestimmte Dienstleistungen der Gemeinde).

In der vorliegenden Satzung wurde für die Regelung des Umgangs mit steuerbaren Sachverhalten der § 7a Umsatzsteuer eingefügt.

Der Gemeinderat wird gebeten, der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler zuzustimmen.

**Gemeinde Badenweiler**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Badenweiler**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.05.1992, in der Fassung vom 12.12.2011, wie folgt beschlossen:

### **§ 1 Inhalt der Änderung**

Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

#### **§ 7a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

Vincenz Wissler, Bürgermeister

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vincenz Wissler  
Bürgermeister

Sonja Dahmann, Rechnungsamtsleiterin